

6. Bauarbeiterurlausgesetz

Der Anspruch des Bauarbeiters auf das Urlaubsentgelt richtet sich gemäß § 11, Abs. 3 BauArbUrlG gegen die Urlaubskasse. Daraus folgt einerseits, daß dem Dienstgeber die passive Klagslegitimation mangelt, und zwar auch dann, wenn er das Urlaubsentgelt von der Urlaubskasse bereits behoben, dem Arbeiter aber nicht ausgefolgt hat (OGH, 29. April 1952, 4 Ob 28/52, 5402); andererseits, daß die Urlaubskasse bis zur Ausfolgung des Urlaubsentgelts an den Arbeiter die Gefahr eines Verlustes trägt (ArbG Bad Ischl, 21. Mai 1952, Cr 31/52, 5426).

7. Gesetz über Wohnungsbeihilfen

Der im § 1 des Gesetzes zum Ausdruck gebrachte Zweck der Wohnungsbeihilfe, nämlich die Erleichterung des durch die Nachkriegsverhältnisse entstandenen erhöhten Wohnungsaufwandes, rechtfertigt nicht den Schluß, daß Personen, bei denen ein solcher erhöhter Wohnungsaufwand nicht eingetreten ist, keinen Anspruch darauf haben. Der Kreis der Personen, denen eine Wohnungsbeihilfe nicht gebührt, ist vielmehr im § 4 des Gesetzes abschließend aufgezählt. Daher gebührt einerseits den Angehörigen eines Dienstnehmers, die seine Dienstwohnung mitbenützen und bei demselben Dienstgeber beschäftigt sind, eine Wohnungsbeihilfe und hat andererseits auch von mehreren in derselben (nicht Dienst-) Wohnung lebenden und bei demselben Dienstgeber beschäftigten Familienmitgliedern jeder einzelne den Anspruch auf Wohnungsbeihilfe (OGH, 10. Juli 1952, 4 Ob 101/52, 5469; 30. September 1952, 4 Ob 148/52, 5519, ArbG Amstetten, 16. Juni 1952, Cr 44/52, 5445).

Eine unentgeltliche Wohnungsbeistellung im Sinne des § 4, Abs. 2, Z. 1 des Gesetzes liegt nur vor, wenn der Dienstgeber nicht bloß den Hauptmietzins, sondern auch alle übrigen Auslagen des Wohnungsaufwandes (Anteil an den Betriebskosten und öffentlichen Abgaben) trägt. Nur in diesem Fall besteht kein Anspruch auf Wohnungsbeihilfe (ArbG Linz, 21. April 1952, Cr 131/52, 5397; 1. Oktober 1952, 5 Cg 32/52). Eine ältere dem Sinn der gesetzlichen Bestimmung offenbar nicht gerecht werdende Entscheidung desselben Gerichtes steht allerdings auf dem entgegengesetzten Standpunkt und will eine unentgeltliche Wohnungsbeistellung auch dann gelten lassen, wenn der Dienstnehmer die Betriebskosten selbst zu bezahlen hat (ArbG Linz, 10. März 1952, Cr 77/52, 5385).

8. Betriebsrätegesetz

a) Geltungsbereich und Allgemeines

Oblgleich das BRG seinen Anwendungsbereich nicht ausdrücklich auf privatrechtlich Bedienstete einschränkt, ist es doch auf öffentlich-rechtlich Bedienstete unanwendbar. Diese Feststellung wurde in voller Einmütigkeit getroffen (VerfGH, 26. März 1952, B 254/51, 5390; VerwGH, 24. April 1952, Zl. 2586/51, 5399; EA Wien, 15. Februar 1952, Re 16/52, 5373). Der Grund liegt darin, daß das BRG in seinem ganzen Inhalt auf dem privatrechtlichen Charakter der Arbeitsverhältnisse aufbaut (insbesondere Kündigungsschutz) und keine Bestimmungen enthält, die seine Anwendung für den Bereich des Dienstrechtes der öffentlich-rechtlich Angestellten möglich machen würde.

Unterliegt ein Betrieb nicht dem BRG, so kann auch durch die kollektivvertraglich vereinbarte sinngemäße Anwendung dieses Gesetzes die Zuständigkeit des Einigungsamtes zur Entscheidung von Streitigkeiten im Sinne der §§ 18, 25 und 26 BRG nicht begründet werden (EA Feldkirch, 26. September 1952, Re 24/52, 5512; 28. November 1952, Re 29/52).

Die Befugnis zur Anrufung des Einigungsamtes ist im § 65, Abs. 2 BRGO nur allgemein geregelt, indem die Parteien, die überhaupt in Frage kommen, aufgezählt werden. Unter welchen Voraussetzungen die eine oder die andere dieser Parteien zur Anrufung berechtigt ist, muß

der speziellen Norm, die die Anfechtungsmöglichkeit einräumt, entnommen werden (VerfGH, 26. März 1952, B 254/51, 5390). Insbesondere kann aus der genannten Bestimmung nicht geschlossen werden, daß der einzelne Dienstnehmer in jeder in die Zuständigkeit des Einigungsamtes fallenden Angelegenheit antragsberechtigt ist (EA Linz, 21. August 1952, Re 142/52, 5483).

b) Betriebsratswahl

Bei der Ermittlung der Wahlzahl (§ 21, Abs. 4 BRWO) sind Bruchteile nicht zu berücksichtigen; die Wahlzahl muß immer eine ganze Zahl sein (VerwGH, 30. Juni 1952, Zl. 820/52, 5451).

Wählbar in den Betriebsrat sind seit dem 30. April 1950 auch Personen; die im Sinne des § 17, Abs. 2 VG 1947 als belastet gelten. Zu diesem Ergebnis gelangt das EA Innsbruck, weil nach den Bestimmungen des BRG das passive Wahlrecht in den Betriebsrat allen aktiv wahlberechtigten, 24 Jahre alten, mindestens sechs Monate im Betrieb beschäftigten Dienstnehmern, die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, zukommt und belastete Nationalsozialisten vom aktiven Wahlrecht gemäß § 7, Abs. 2, lit. b BRWO nur bis zum 30. April 1950 ausgeschlossen waren. Auch ist, wie das Einigungsamt ausführt, die Ausschlußbestimmung des § 18, lit. k, Satz 1 VG 1947 nicht anwendbar, weil dem Betriebsrat keine Rechtspersönlichkeit und insbesondere nicht die Qualifikation einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft zukommt (EA Innsbruck, 1. April 1952, Re 20/52, 5393).

Die Wahlkundmachung ist bei Betrieben, die aus mehreren Filialen bestehen, für die ein gemeinsamer Betriebsrat gewählt werden soll, in jeder einzelnen Filiale anzuschlagen (EA Wien, 18. Januar 1952, Re 441/51, 5356). Wird darin die Zahl der zu wählenden Betriebsratsmitglieder unrichtig angegeben, so ist dies geeignet, das Wahlergebnis zu beeinflussen (EA Feldkirch, 3. Januar 1952, Re 16, 17/51, 5348).

Jeder wahlberechtigte Dienstnehmer kann auch mehrere Wahlvorschläge gültig unterschreiben; ein Wahlvorschlag darf daher nicht deshalb zurückgewiesen werden, weil er eine oder mehrere gleiche Unterschriften enthält wie ein früherer Wahlvorschlag (EA Linz, 6. Mai 1952, Re 66/52, 5411). Auch hat der Umstand, daß einer von mehreren im Wahlvorschlag aufgestellten Wahlwerbern zurücktritt, auf die Gültigkeit des Wahlvorschlages keinen Einfluß (VerwGH, 15. Mai 1952, Zl. 418/52, 5424). Vielmehr hat der Wahlvorstand, wenn ihm die Zurückziehung der Kandidatur mitgeteilt oder der Mangel des passiven Wahlrechtes eines Kandidaten bekannt wird, lediglich den Namen aus dem Wahlvorschlag zu streichen (EA Leoben, 4. April 1952, Re 25/52, 5396). Weitere grundsätzliche Ausführungen zu den in der Praxis immer wieder unrichtig gehandhabten Bestimmungen des § 15, Abs. 1 und 2 BRWO, nämlich zur Frage, unter welchen Voraussetzungen der Wahlvorstand einen Wahlvorschlag bemängeln und zur Wahl nicht zulassen darf, enthält das Erkenntnis des VerwGH vom 26. Juni 1952, Zl. 307/52, 5450.

Die Auflage oder der Anschlag der Wahlvorschläge während der letzten drei Tage vor dem Beginn der Betriebsratswahl (§ 15, Abs. 6 BRWO) ist grundsätzlich Sache des Wahlvorstandes. Wenn jedoch die Wahlvorschläge von den einzelnen wahlwerbenden Gruppen selbst an den in der Wahlkundmachung bezeichneten Stellen veröffentlicht werden, dann bedarf es keiner weiteren Veröffentlichung durch den Wahlvorstand (EA Graz, 29. Juli 1952, Re 122/51, 5477).

Wird ein Wahlvorschlag nicht ordnungsgemäß aufgelegt oder angeschlagen, oder wird der Anschlag vorzeitig entfernt, so ist hiedurch eine Beeinflussung des Wahlergebnisses anzunehmen (VerwGH, 15. Mai 1952, Zl. 418/52, 5424).

Wenn der Wahlvorstand seine Entscheidungen auch mit Stimmenmehrheit trifft (§ 9, Abs. 8 BRWO), so kön-